

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts Wien wird der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in Bezug auf die Mitglieder sowie auf die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger die Zuständigkeit zur Vollziehung sämtlicher dienstrechtlicher Bestimmungen (dazu zählen z. B. auch das Besoldungs- und das Unfallfürsorgerecht) als Dienstbehörde übertragen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Um eine größtmögliche Unabhängigkeit zu gewährleisten und Befangenheitsproblemen vorzubeugen, wird die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger des Verwaltungsgerichts dem Bundesverwaltungsgericht übertragen. Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung soll die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Mitglieder des Verwaltungsgerichts Wien sowie der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger nunmehr ex lege erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung der dienstrechtlichen Bestimmungen an die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist unter Umständen mit geringfügigen Mehrkosten für die Gemeinde Wien verbunden, welche jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Ausgehend davon, dass in jenen vier Ländern, welche bereits seit 1. Jänner 2014 in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Mitglieder der Verwaltungsgerichte eine Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht vorsehen, insgesamt 13 Beschwerden zu verzeichnen waren, sind für das Verwaltungsgericht Wien umgerechnet zwei bis drei Beschwerden pro Jahr zu erwarten. Angesichts dessen ist im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nur mit geringen Mehrkosten für den Bund zu rechnen.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 VGW-DRG):

Die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Mitglieder des Verwaltungsgerichts, für welches bisher ein gesonderter Verwaltungsakt erforderlich war, soll nunmehr im Sinn der Verwaltungsvereinfachung ex lege erfolgen, sofern ein solches noch nicht besteht. Die aus dem Kreis der Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe B (§ 16 Abs. 1 Z 2 VGW-DRG) stammenden Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger werden – soweit sie nicht schon Beamtinnen oder Beamte der Gemeinde Wien sind – nun ebenfalls ex lege der Dienstordnung 1994 unterstellt.

Zu Art. I Z 2 bis 4 (§ 4a, § 5 Abs. 3 bis 6 und § 18 Abs. 1 VGW-DRG):

Die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und damit auch die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts werden ausgeweitet und gestärkt, indem jener bzw. jenem in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts anstelle der bisher in § 5 Abs. 4 VGW-DRG demonstrativ genannten Befugnisse nunmehr ausdrücklich jene einer Dienstbehörde zukommen sollen, soweit das Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz nichts anderes bestimmt, wie dies z. B. in § 10 Abs. 1, wonach für die Dienstbeurteilung der Personalausschuss zuständig ist, oder in § 11, wonach Disziplinarbehörde der Disziplinarausschuss ist, der Fall ist. Vom Begriff „Dienstrecht“ ist nicht nur das Dienstrecht im engeren Sinn, sondern beispielsweise auch das Besoldungs- und Unfallfürsorgerecht umfasst. Ausgenommen von dieser Zuständigkeit sind lediglich die Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995, wobei letzteres nur zur Anwendung gelangen kann, wenn ein Mitglied des Verwaltungsgerichts Vordienstzeiten zur Gemeinde Wien aufweist. Desgleichen sollen nunmehr der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger die Befugnisse einer Dienstbehörde zukommen, soweit im Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz nichts anderes bestimmt ist, wobei auch hier der Vollzug der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1995 ausgenommen ist (§ 4a Abs. 1 VGW-DRG). Für den Verhinderungsfall (zB Befangenheit) gilt § 10 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz VGW-DRG, wonach die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zuständig ist. Ist auch diese bzw. dieser verhindert, ist das von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten mit der Vertretung betraute Mitglied oder das dienstälteste Mitglied zur Entscheidung berufen.

Aus systematischen Erwägungen findet sich der Inhalt des bisherigen § 5 Abs. 5 VGW-DRG, mit welchem Bekanntgabe- und Weiterleitungspflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten geregelt werden, jetzt in § 4a Abs. 2 VGW-DRG.

Um eine größtmögliche Unbefangenheit zu gewährleisten und Befangenheitsproblemen vorzubeugen, wurde bereits in vier Ländern eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Angelegenheiten von Mitgliedern der Landesverwaltungsgerichte geregelt (vgl. Burgenland, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark). In Anlehnung daran wird eine entsprechende Bestimmung für die Mitglieder sowie die Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger auch im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz geschaffen. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 131 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG. Dabei soll von der Ermächtigung des Art. 135 Abs. 1 zweiter Satz B-VG, durch Landesgesetz eine Senatszuständigkeit vorzusehen, Gebrauch gemacht werden (§ 4a Abs. 3 VGW-DRG).

Gemäß Art. 132 Abs. 5 und Art. 133 Abs. 8 B-VG soll die Landesregierung zur Erhebung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof befugt sein (§ 4a Abs. 4 VGW-DRG). In diesem Zusammenhang wird auch die Zustellung dienstrechtlicher Bescheide der Präsidentin bzw. des Präsidenten an die Landesregierung vorgesehen.

Da die Zuständigkeit zur Entscheidung in dienstrechtlichen Angelegenheiten generell der Präsidentin bzw. dem Präsidenten übertragen werden soll, erübrigen sich Bestimmungen über die Einbringung von Anträgen und Meldungen durch die Mitglieder sowie Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger im Wege der Präsidentin bzw. des Präsidenten (bisheriger § 5 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Z 2 VGW-DRG).

Aufgrund dieser Zuständigkeitsänderung ist in die in § 18 Abs. 1 Z 1 VGW-DRG enthaltene Aufzählung jener Bestimmungen der Dienstordnung 1994, die auf Landesrechtspflegerinnen und Landesrechtspfleger nicht anwendbar sind, auch § 2a DO 1994, wonach Dienstbehörde der Magistrat ist, aufzunehmen.

Zu Art. I Z 5 (§ 20 VGW-DRG):

Auf Grund der Zuständigkeitsänderung sind die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu vollziehenden Angelegenheiten nicht mehr von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Zu Art. I Z 6 (§ 21 Abs. 2 VGW-DRG):

Soweit im Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. März 2016 geltende Fassung maßgeblich sein.

Zu Art. I Z 7 (§ 24 VGW-DRG):

Angesichts mehrerer Novellen soll redaktionell klargestellt werden, dass die Stamfassung des Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetzes mit Ausnahme der §§ 16, 17 und 23, welche in ihrer Stamfassung am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind, am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist.